

(Art. 118). Die Beweiswürdigung durch das Gericht ist in der ZPO nicht geregelt, sondern erfolgt auf Grund der entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnungen (vgl. Art. 319 UPK, RSFSR).

Als Beweismittel sind Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Augenscheinnehmungen und schriftliche Beweise vorgesehen. Persönliche Erklärungen der Parteien werden zur Verhandlung des Rechtsstreites gerechnet.

Im Hinblick auf den bei uns für die Aufgaben und den Aufbau einer neuen Zivilprozeßordnung²⁸ gemachten Vorschlag, das Gericht von der Bindung an einzelne, in der Prozeßordnung geregelte Beweismittel zu befreien, sei darauf hingewiesen, daß die Grundlagen des Strafverfahrens im Art. 16 einen Katalog der Beweismittel enthalten. Außerdem sei daran erinnert, daß für die Grundlagen des Zivilverfahrens in der Sowjetunion eine Sonderregelung für die Teilnahme staatlicher Organe am Verfahren vorgesehen ist, die wohl auch für gesellschaftliche Organisationen bedeutsam sein wird, so daß sämtliche staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte zur Klärung der Sache verfügbar sind. Im übrigen sollen in den Zivilprozeßgrundlagen ähnlich denen des Strafverfahrens die Prinzipien des Sammelns, der Zulassung, Untersuchung und Würdigung der Beweise ihren Niederschlag finden.

Das Urteilskapitel enthält Regelungen, die für die Verfahrenskonzentration sehr bedeutsam sind, indem es für jeden Fall die Verkündung des Urteils sofort nach Schluß der Verhandlung und grundsätzlich auch die sofortige Begründung vorschreibt (Art. 177).

Das Gericht ist befugt, bei der Entscheidung im Rahmen des Rechtsverhältnisses über den Umfang der vom Kläger angegebenen Ansprüche hinauszugehen, falls der Umfang der Klageansprüche nicht auf einer früher zustande gekommenen Vereinbarung beruht oder gesetzlich festgelegt ist (Art. 179).

Bei Verurteilungen auf Herausgabe oder zur Vornahme bestimmter Handlungen setzt das Gericht im Urteil eine Frist zur Erfüllung desselben fest. Im Urteil erfolgt auch die Festsetzung der Vollstreckungsart, ein eventueller Aufschub der Vollstreckung oder die Bewilligung von Ratenzahlungen.

c) Das im vierten Teil geregelte *Rechtsmittelverfahren* ist nach kassatorischem Prinzip aufgebaut. Die *Rechtsmittelschrift* (Kassationsbeschwerde) ist binnen zehn Tagen nach Verkündung des vollständigen Urteils beim erkennenden Gericht einzureichen und von diesem mit den Sachakten innerhalb von drei Tagen nach Einlegung des Rechtsmittels dem übergeordneten Gericht vorzulegen. Für das Rechtsmittelverfahren besteht kein Anwaltszwang, und das Rechtsmittelgericht ist sogar befugt, den Rechtsstreit auch dann zu verhandeln, wenn die vom Termin benachrichtigten Parteien diesem fernbleiben. Das Rechtsmittelgericht hat nicht nur über die von den Parteien gegen das angefochtene Urteil vorgebrachten Einwände zu verhandeln, sondern ist verpflichtet, die Richtigkeit des Urteils im ganzen zu überprüfen (Art. 245). Als fehlerhaft erkannte Urteile werden aufgehoben, und die Sache wird grundsätzlich zur erneuten Verhandlung an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen, wobei dieses in einem besonderen Beschluß gleichzeitig auf von ihm begangene Fehler hingewiesen werden kann, die zwar nicht zur Aufhebung des Urteils führten, aber in der künftigen Praxis beseitigt werden müssen. Selbstentscheidungen trifft das Rechtsmittelgericht bei Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils dann, wenn das Verfahren wegen eines Mangels im Klagerecht oder wegen Unzuständigkeit der Gerichte einzustellen ist; ferner dann, wenn das Urteil auf falscher Rechtsanwendung beruht bzw. das Urteil nicht dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt entspricht und keine weitere Beweiserhebung oder erneute Überprüfung der Beweise erforderlich ist. In Arbeitssachen ist die Befugnis des Rechtsmittelgerichts zur Selbstentscheidung dahingehend erweitert (Art. 246 a), daß es im Falle genügender Sachaufklärung den Rechtsstreit auf Grund eigener Beweiswürdigung entscheiden kann.

²⁸ vgl. Büschel, *Aufgaben und Aufbau einer neuen Zivilprozeßordnung*, im besonderen die Beziehungen des Zivilprozesses zu dem von ihm durchzusetzenden materiellen Recht und zur Gerichtsorganisation, NJ 1959 S. 127 (129).

In den Grundsatzbestimmungen soll die Berufung gegen Urteile ohne irgendwelche Einschränkungen für zulässig erklärt werden. Ferner sollen alle Teilentscheidungen, welche den weiteren Gang des Verfahrens beeinflussen, anfechtbar sein. Die Befugnisse der zweiten Instanz sollen nach wie vor rein kassatorischer Natur bleiben. Das zweitinstanzliche Gericht soll das Recht zur Selbstentscheidung nur dann haben, wenn keine weiteren Beweiserhebungen erforderlich sind und die Parteien an der Berufungsverhandlung teilnehmen. Neues Material darf also nicht zur Fällung eines neuen Urteils durch die zweite Instanz führen, sondern hat nur Bedeutung für die Entscheidung der Frage über die Begründetheit des Rechtsmittels. In den Grundlagen des Strafverfahrens ist vorgeschrieben, daß in der zweiten Instanz das angefochtene Urteil an Hand des in der Sache vorhandenen und neu vorgebrachten Materials überprüft werden muß (Art. 45), das Rechtsmittelgericht jedoch nicht berechtigt ist, Tatsachen festzustellen oder als bewiesen anzusehen, die im angefochtenen Urteil nicht festgestellt oder zurückgewiesen wurden (Art. 5).

Im Gegensatz zur ersten Instanz, in der die erhobenen Beweise zum Zwecke der Tatsachenfeststellung untersucht und gewürdigt werden, überprüft die zweite Instanz die Richtigkeit des Beweisverfahrens der ersten Instanz unter dem Gesichtspunkt der Begründetheit der Beweiswürdigung, und der aus ihr im erstinstanzlichen Urteil für die Tatsachenfeststellung gezogenen Schlußfolgerungen.

Nach dem Rechtsmittelverfahren ist im vierten Teil die Überprüfung gerichtlicher Urteile wegen neu entdeckter Umstände geregelt. Als Wiederaufnahmegründe fungieren alle neuen Umstände, die wesentliche Bedeutung für den Rechtsstreit haben und dem Antragsteller weder bekannt waren noch bekannt sein konnten. Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn in bezug auf den Prozeß begangene und abgeurteilte strafbare Handlungen vorliegen oder wenn das Urteil auf gefälschten Urkunden beziehungsweise inzwischen aufgehobenen anderen Entscheidungen beruht.

Das in den letzteren Fällen beim Prozeßgericht, im ersteren Fall beim Gebietsgericht einzuleitende Wiederaufnahmeverfahren kann außer von den Parteien auch vom Präsidenten des Obersten Gerichts der Republik, dem Vorsitzenden des Gebietsgerichts oder von der Staatsanwaltschaft beantragt werden. Wiederaufnahmeanträge der Parteien müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Wiederaufnahmegrundes eingereicht werden.

In den Grundsatzbestimmungen soll die Wiederaufnahmemöglichkeit beibehalten werden. Sie ist in den Grundlagen des Strafverfahrens bereits gesetzlich verankert (Art. 50).

Den Schluß des vierten Teils bilden die Bestimmungen über die Überprüfung gerichtlicher Urteile im Aufsichtsweg. Die gerichtliche Aufsicht obliegt den jeweiligen Obersten Gerichten der UdSSR und der einzelnen Republiken, außerdem den Gebiets- und den ihnen entsprechenden Gerichten, deren Aufsichtsrecht nach der Zentralisierung der Gerichtsaufsicht durch das Gerichtsverfassungsgesetz von 1938 inzwischen wieder erweitert wurde. Antragsberechtigt sind die Vorsitzenden der Gerichte, ihre Stellvertreter und die entsprechenden Staatsanwälte (vgl. Art. 48 der Grundlagen des Strafverfahrens).

d) Die im fünften Teil der ZPO enthaltenen und durch eine Anweisung des Volkskommissariats für die Justiz der UdSSR vom 28. September 1939 ergänzten *Vorschriften über die Zwangsvollstreckung* sind auf die strikte und schnelle Durchsetzung der Rechte des Gläubigers unter gleichzeitiger Wahrung der Rechte des Schuldners gerichtet, der z. B. bei der Vollstreckung von Geldforderungen berechtigt ist, die Vermögenswerte zu bezeichnen, in die in erster Linie vollstreckt werden soll.

Für das gesamte Vollstreckungsverfahren ist die bestimmende Rolle, die das Gericht in ihm spielt, charakteristisch. Über die Bestimmung der Vollstreckungsfrist, die Festsetzung der Art der Vollstreckung, deren Aufschub oder die Bewilligung von Ratenzahlungen hinaus, die im Urteil erfolgen (Art.